14.12.2017 - Entscheidungen Redaktionsmeldungen

Anmerkung von Helms zu BVerfG (1 BvR 2019/16)

Am 10.10.2017 entschied das *Bundesverfassungsgericht* (1 BvR 2019/16), dass neben „weiblich“ oder „männlich“ im Geburtenregister noch eine dritte Möglichkeit geschaffen werden müsse, ein Geschlecht positiv einzutragen. Die Regelungen des Personenstandsrechts seien mit den **grundgesetzlichen Anforderungen** nicht vereinbar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Die Leitsätze und die Begründung des *Verfassungsgerichts* veröffentlicht die FamRZ im morgen erscheinenden Heft 24. Sie finden darin zudem eine Anmerkung zur Entscheidung von *Prof. Dr. Tobias Helms*.

Entscheidung vertretbar, aber nicht überzeugend

Laut *Helms* lasse sich rechtspolitisch mit den Vorgaben des *BVerfG* gut leben. Nichtsdestotrotz überzeuge die Entscheidung nicht in allen Punkten; in der verfassungsrechtlichen Begründung sehe er so manche Schwäche, so der Autor. Erkennbar schwer tue sich das *BVerfG* z.B. damit, „die **spezifische Gefährdung der Persönlichkeitsrechte** der beschwerdeführenden Person konkret darzulegen.“ Ebenfalls beanstandet *Helms* den Hinweis des *BVerfG*, dass sich der Gesetzgeber den Mühen einer Reform entledigen könne, indem das Geschlecht in Zukunft überhaupt nicht mehr im Personenstandsregister angegeben werde.

> Uneingeschränkt zu begrüßen ist es demgegenüber, dass die vom *BVerfG* gezogenen Schlussfolgerungen gleichwohl maßvoll und vernünftig sind.

Die Entscheidung mit der vollständigen, hier angekündigten Anmerkung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 24. Dieses erscheint am morgigen Freitag, den 15.12.2017.

Artikel online lesen